

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 72 (2016)
Heft: 5

Artikel: Fast so vielfältig wie die Flurnamen : die Schreibweise auf den
Landeskarten : eidgenössische Regeln und kantonale Ausnahmen
Autor: Landolt, Christoph
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-676379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fast so vielfältig wie die Flurnamen: Die Schreibweise auf den Landeskarten

Eidgenössische Regeln und kantonale Ausnahmen

Von Christoph Landolt¹

Im ausgehenden 19. Jahrhundert waren im Wesentlichen nur die Namen von Gemeinden, Bahnstationen, Poststellen sowie Telephon- und Telegraphenstationen amtlich geregelt; die Schreibung der Namen etwa von Fluren, Einzelhöfen und kleinen Häusergruppen folgte hingegen dem sogenannten Ortsgebrauch oder war überhaupt frei. Vor diesem Hintergrund ist die Praxis des zwischen 1870 und 1922 erarbeiteten und bis 1949 revidierten Kartenwerks des «Topographischen Atlases der Schweiz» (im Volksmund «Siegfriedkarte» genannt) zu sehen: Viele Flurnamen wurden in standarddeutscher Lautung wiedergeben, viele in Mischform, manche in falscher Umdeutung, etliche aber auch dialektal – alles gemäss der jeweils geltenden «ortsüblichen Schreibweise». So fanden sich beispielsweise für den in den meisten Dialekten *Rüüti* oder *Rütti* ausgesprochenen Flur-, Hof- und Weilernamen nebeneinander «Rüti», «Rüthi», «Rüte», «Rütte», «Reuti», «Reute» und «Reuthe».

1. Der lange Weg zur heutigen Regelung

Sprachlich Versierten war dieser Zustand schon früh ein Dorn im Auge. Albert Bachmann (1863–1934), Professor für germanische Philologie an der Universität Zürich und Chefredaktor des Schweizerischen Idiotikons, erreichte 1916, dass der Zürcher Regierungsrat eine «Anweisung betreffend die Aufnahme und Schreibweise der Orts- und Flurnamen» erliess, die sich explizit gegen die damaligen eidgenössischen Instruktionen stellte und besagte, dass die Namen nicht wie bisher gemäss der ortsüblichen *Schreibweise*, sondern neu gemäss der ortsüblichen *Sprechweise* aufzuzeichnen seien. An einer Konferenz der

1 Dr. Christoph Landolt ist Redaktor am Schweizerischen Idiotikon – christoph.landolt@idiotikon.ch.

kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten in Bern präzierte Bachmann im selben Jahr seine Forderung, die Flurnamen seien zwar nicht in der «reinen Sprechform», das heisst in einer phonetischen Transkription, aber unter «Wahrung der schweizerischen Eigentümlichkeiten» (*Himmelrich*, nicht «Himmelreich»; *Grueb*, nicht «Grube»; *Walchi*, nicht «Walke»; *Egg*, nicht «Eck» usw.) festzuhalten. Eine Ausnahme sollte das in den meisten Deutschschweizer Mundarten verstummte auslautende /n/ bilden (*Boden*, nicht «Bode»; wie ja auch gesprochen in *Bodenacher*; *Halden*,² nicht «Halde», wie ja auch gesprochen in *Haldenegg*). Der Sprachwissenschaftler konnte sich jedoch nicht gegen die Anschauung der Geometer durchsetzen, und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement versagte in diesem Bereich der Zürcher Anweisung 1926 die Genehmigung.

Ein Jahrzehnt später trat Guntram Saladin (1887–1958), ebenfalls Redaktor am Schweizerischen Idiotikon, in Bachmanns Fusstapfen. In zahlreichen ab 1935 publizierten Artikeln vertrat er leidenschaftlich die philologische Sichtweise, und er wusste den inzwischen erschollenen Ruf nach «geistiger Landesverteidigung» geschickt für sein Anliegen zu nutzen: «Gebt den Plänen und Karten das saubere, ehrliche Gepräge unseres Schweizerdeutschen! Rettet die sprachliche Ehre unseres Volkstums!»³ Saladin propagierte eine gemässigte Wiedergabe der Dialektlautung und wandte sich gegen die Wiedergabe «extrem mundartlicher» Lautungen, wie er sich ausdrückte, also Erscheinungen wie die nordostschweizerische Monophthongierung von /ei/ zu /a:/ (etwa *Bräiti* zu *Braati*) oder die zentralalpine Palatalisierung von /u:/ zu /ü:/ (etwa *Huus* zu *Hüüs*). Wie Bachmann hielt er sodann an der Schreibung des verstummten auslautenden /n/ fest.

Alles in allem ging er etwas weniger weit als Bachmann, der auch Schreibungen wie «Wäg» ins Auge fasste (Saladin trat für ein

2 Schweizerdeutsch *Halde* setzt nicht den mittelhochdeutschen Nominativ Singular *halde*, sondern den ursprünglichen Akkusativ, Dativ und Genitiv Singular *halden* fort (vgl. etwa das bairische *d' Wiesn* «die Wiese»), anders als etwa schweizerdeutsch *Straass/Strooss*, das direkt auf den mittelhochdeutschen Nominativ Singular *strâzze* zurückgeht.

3 Saladin 1937, 46.

normalisiertes «Weg» ein), aber weiter als sein Gegenspieler⁴ Eduard Imhof (1895–1986), Leiter des Instituts für Kartographie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, der die dialektale Schreibweise nur für diejenigen Wörter zulassen wollte, die bei einer Anwendung der standarddeutschen Schreibweise zu sehr verändert würden – ein *Büel* war nach Imhof mit «Bühl» wiederzugeben, wogegen ein *Büchel* so hätte belassen werden dürfen.

Weisungen für die Landeskarten

1948 erliess das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Hinblick auf die neuen, ab 1952 veröffentlichten «Landeskarten der Schweiz» die «Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz» mit einem Anhang über die «Grundsätze und Regeln für die Schreibung von Namen geringer und lokaler Bedeutung». Dieser war weitestgehend im Sinne Saladins verfasst, der damit sein Ziel erreicht hatte. Die Flurnamen wurden in den kommenden Jahrzehnten in einer Art «standardschweizerdeutschen» Lautung festgehalten, die am ehesten die realen Sprachverhältnisse in weiten Teilen des Schweizer Mittellandes abbildete, gegenüber den dialektalen Besonderheiten etwa der Nordostschweiz und des alpinen Raums aber weniger Sensibilität zeigte.

Paul Zinsli (1906–2001), Professor an der Universität Bern und Gründer des Ortsnamenbuchs des Kantons Bern, kritisierte 1963 denn auch die auf den Landeskarten vorgenommene «Standardisierung» regionaler Dialektlautungen wie *Hüüs*, *Mili*, *roet*, *Boom* zu «Hus», «Müli», «rot», «Boum». Man muss allerdings auch konstatieren, dass Artikel 7 der Weisung und Grundsatz 4 des Anhangs offenbar lange Zeit kaum Beachtung fanden: Die Kantone waren nämlich ermächtigt, hinsichtlich «zusätzlicher besonderer regionaler Lauterscheinungen

4 «Gegenspieler» ist eine sicher angebrachte Bezeichnung, da Imhof 1945 von «allen Saladinisten» spricht (S. 155) und den linguistischen Mitgliedern der kantonalen Flurnamenkommissionen vorwirft, sie vermöchten «in den amtlichen Plänen und Karten nichts weiteres zu erblicken als willkommene Dienerinnen ihrer speziellen Mundartforschung» (S. 160).

und Sprachgebräuche [...] weitere Anleitungen» zu erlassen (Art. 7) beziehungsweise «sprachliche Sonderentwicklungen, die ihr Gebiet betreffen», zu regeln (Punkt 4). 2005/06 unterstützte das Bundesamt für Landestopografie Bestrebungen, die Flurnamenschreibung stärker der örtlichen Sprechweise anzupassen; diese scheiterten jedoch aufgrund kumulierten Widerstandes.

Die 2011 neu formulierten «Weisungen betreffend die Erhebung und Schreibweise der geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung in der deutschsprachigen Schweiz» übernahmen deshalb den 1948 erlassenen Anhang unverändert und behielten auch die Ermächtigung der Kantone, den Anhang gemäss regionalen Bedürfnissen zu ergänzen, fast wortgleich bei. In jüngerer und jüngster Zeit haben manche Kantone angefangen, die Flurnamenschreibung zu «entstandardisieren» und dem Ortsdialekt anzupassen, indem sie die Freiräume, welche die Weisungen ja ausdrücklich ermöglichen, besser als bisher ausschöpfen. Die Kantone Thurgau und Schaffhausen gingen sogar dazu über, die in den Weisungen festgesetzte Schreibweise schlicht zu ignorieren und stattdessen die 1938 von Eugen Dieth (1893–1956) entworfene, sehr lautnahe Dialektschreibung anzuwenden.

2. Regeln zur Schreibung von «Namen lokaler Bedeutung»

Die im Anhang zu den Weisungen von 1948 und 2011 festgelegten Grundsätze sind recht einsichtig, aber auch nicht frei von Widersprüchen. Man muss dabei unterscheiden zwischen Vorgaben zur *Lautung* und solchen zur *Schreibweise*.

Vielfältige Lautung

Wenden wir uns zuerst der Lautung zu. Grundsätzlich gilt die «ortsübliche Sprechform». Man gibt also die alemannischen Monophthonge und Diphthonge, das ungesenkte /u/, das /ch/, das /gg/ und so weiter wieder: *Spicher*, *Hus*, *Schür*, *Guet*, *Büel* (aber *Büül*, wo der Name so gesprochen wird), *Summerwald* (aber *Sommerwald*, wo der

Name so gesprochen wird), *Chalchegg*. Geschlossenes und neutrales /e/ wird als e, offenes und überoffenes als ä geschrieben, *Schwemmi* und *Schwämmi* geben also verschiedene dialektale Aussprachen wieder (zu einer gravierenden Abweichung von diesem Grundsatz siehe Seite 144 unten).⁵

Verschliffene Formen werden nicht etymologisch wiederhergestellt, sondern entsprechend der Sprechform verschriftet: *Fluebrig* (aus Flueberg), *Hostet* (aus Hofstatt), *Ramstel* (aus Ramstal), *Tambel* (aus Tannbüel). Auch die Vorsilben und Auslaute werden dialektal wiedergegeben, also etwa *Gfell*, *Gass*, *Breiti*, *Bächli*, *Tällti*. Die grosse Ausnahme stellt das auslautende, in den meisten Dialekten aber verstummte /n/ in unbetonten Silben dar, worauf wir schon oben eingegangen sind; gemäss «Anhang» sollte man also *Boden*, *Halden*, *Schönengrund* schreiben. Die Kantone dürfen allerdings «begründete Abweichungen» zulassen, und mehrere sind inzwischen dazu übergegangen, dieses n fallen zu lassen.

Auch eine Reihe von «regional beschränkten Lauterscheinungen», die zu berücksichtigen sind, nennt der «Anhang» ausdrücklich, darunter die bewahrten Monophthonge in Fällen wie *Wijer*, *Suweid*, *Nübruch* (statt *Weier*, *Sauweid*, *Neubbruch*), die Verdampfung von langem althochdeutschem /a:/ etwa in *Obethölzli* (aus Abendhölzli), das Staubsche Gesetz (Nasalschwund) etwa in *Leisacher* (aus Linsacher), *Haufland* (aus Hanfland), *Treichi* (aus Trenki), die von altoberdeutsch /iu/ abstammenden Varianten *Tieffi*, *Tü(ü)ffi*, *Teuffi*, *Teiffi* oder das aus /s/ entstandene /sch/ in Fällen wie *Gemschistock* und *Ischflue*.

Zur Entrundung, also zur Entwicklung von /ö/ zu /e/ und /ü/ zu /i/, äussert sich der «Anhang» sibyllinisch: Sie werde «bei der Schreibung übergangen» und nur dort zum Ausdruck gebracht, «wo die der Ortsmundart fremde Form störend wirkt» – worauf der Verweis auf

5 Ein verbreiteter Fehler auf den Landeskarten ist die Schreibung *Zelg*, *Zegli* statt *Zälg*, *Zägli*, obwohl dieser Flurname im «Anhang» ausdrücklich als Beispiel dafür genannt wird, dass ä zu schreiben sei, wenn /ä/ gesprochen werde.

die «kantonalen Schreibregeln» angebracht wird. Auffällig ist, dass das grosse Teile der Nordostschweiz beschlagende, aus /ei/ entstandene /a:/ in Fällen wie *Braati* (Breiti) nicht erwähnt wird. Saladin selber sprach sich für dessen Nichtwiedergabe aus, da ihm dieses lange /a:/ «zu extrem» schien.⁶ Allerdings ist es geographisch so weit verbreitet, dass sich durchaus die in Weisung und Anhang genannte zusätzliche Regelungskompetenz der Kantone in Anspruch nehmen lässt. Ein Blick auf die Landeskarten zeigt denn auch einen Wechsel in jüngster Zeit: Hiess es auf der Landeskarte von 2002 in der nordostzürcherischen Gemeinde Waltalingen noch *Breitlen*, *Gmeindrüti*, *Steig*, so zeigt die aktuellste Version *Braatlen*, *Gmaandrüti*, *Staag*.

Schreibweise einfach gehalten

Die Schreibweise ist bewusst sehr einfach gehalten und verzichtet mit wenigen Ausnahmen auf Garnituren wie Dehnungs-«h», unhistorisches (und folglich auch nicht diphthongisch realisiertes) «ie», Vokalverdoppelung und Ähnliches. Anders als in der erwähnten Dieth-Schreibung wird auch Langvokal in der Regel einfach geschrieben, es heisst also *Spicher*, *Hus*, *Schür*, nicht «Spiicher», «Huus», «Schüür». Verdoppelung findet allerdings dann statt, wenn erstens das Wort ein Einsilbler ist: *Aa*, *Lee*, *Loo*, und wenn zweitens Fehllesungen möglich sind: *Bruust* (aus *Brunst*, hat mit «Brust» nichts zu tun), *Roossen* (Teich zum Einlegen und Einweichen von Hanf, Flachs; hat mit «Rossen» oder «Rosen» nichts zu tun), *Leeberen* (Hügel, Anhöhe; hat mit «Leber» nichts zu tun), *Braatlen* (Breite; könnte ohne Doppelvokal sinnentstellt als «Brattle» gelesen werden). Standarddeutsches Dehnungs-«h» wird lediglich dann beibehalten, wenn dialektale und hochsprachliche Realisierung übereinstimmen: *Rohr*, *Zahl*. Vom auslautenden, aber stummen *n* schliesslich war oben schon die Rede.

Ein – nach Erachten des Autors dieser Zeilen – schwerwiegender Eingriff in dieses recht dialektnahe Verschriftungssystem ist, dass «allgemein vertraute, häufig vorkommende Namenwörter, die in gleicher

6 Vgl. etwa Saladin 1942, S. 254 hinsichtlich der Flurnamen der Thurgauer Gemeinde Eschlikon.

Form auch schweizerdeutsch sind» (an Beispielen nennt die Weisung *Berg, Feld, Weg, Grat*), sowie «Präpositionen und häufig gebrauchte Adjektive» – eine Forderung Imhofs! – in der Regel in «schriftsprachlicher Form zu belassen sind». Dies führt zu unschönen Hybridformen des Typus *Witfeld* statt *Witfäld* oder *Wegli* statt *Wägli*. Bezüglich der Präpositionen differenziert der «Anhang» allerdings im Abschnitt V, dass diese in Verbindung mit Wörtern in dialektaler Form mundartlich zu schreiben sei, also etwa zwar *Unterer Boden*, aber *Oberi Flue* – eine Lösung, die weder nötig ist noch überzeugt. Der Vorgabe schliesslich, dass Adjektive standarddeutsch zu schreiben seien, wurde kaum nachgelebt – *Wisshorn* und *Grüenwald* beispielsweise kommen beide mehrfach vor.

3. Praxistest: Die Lokalnamen der Gemeinde Avers

Abschliessend wollen wir beispielhaft anhand ausgewählter Lokalnamen der höchstalemannischen Walsergemeinde Avers (Kanton Graubünden) die Praxis des Topographischen Atlas (Stand 1930er-Jahre), der älteren Landeskarten (Stand 1964/65/66) und der neueren Landeskarten (heutiger Stand) vergleichen. Wo Namen nicht für alle drei Ausgaben erwähnt werden, fehlen sie in der jeweiligen Karte.

- 1930er-Jahre: Standarddeutsch verschriftet sind *Inner Häuser, Loretzhaus, Podestaten Hs., Alpengaden, Hohenhaus, Kleinhorn, Tiefenbach*; hybrid sind *Auf der Fura, Städtli, Ochsenalpelti, Auf den Flühnen, Wängahorn*; verunstaltet ist *Eckerta*.
- 1964/65/66: Ortsdialektal verschriftet sind *Bim Hus, Podestatsch Hus, Stettli, Eggelti, Teif Bach, Jufer Horen* (ortsdialektal bezüglich Sprosslaut; «normiert» bezüglich Schluss-n), «normiert» sind *Furren, Loretz Hus, Alpengaden, Höjenhus, Uf den Flüen, Wengenhorn*; hybrid ist *Ochsenalpelti*.
- Gegenwart: Ortsdialektal verschriftet sind *Uf der Furra, Bim Hus, Loretsch Hus, Podestatsch Hus, Alpagada, Höjahus, Stettli, Eggelti, Teifabach, Olta Stofel, Uf da Flüe, Oggsaalpelti*; hybrid sind *Chlin Horn, Wengahorn, Juferhorn* (statt je dialektal *-hora*; wohl in Anwendung des oben anhand der Beispiele *Berg, Feld, Weg, Grat* genannten Grundsatzes).

Diese kleine Synopse macht die Verschiebung von der standarddeutschen über die «normiert gemeinschweizerdeutsche» zur ortsdialektalen Verschriftung deutlich, zeigt aber auch gewisse Inkonsistenzen. Dass ein solcher kartengeschichtlicher Vergleich für eine Gemeinde etwa im Kanton Aargau oder im Kanton Zürich mit deren lautlich «unspektakuläreren» Mundarten weniger wechselhaft ausfiel, versteht sich von selbst. Insgesamt darf man konstatieren, dass die Lokalnamenschreibung heutzutage im Grossen und Ganzen ein gutes Bild «unseres Schweizerdeutschen» (Saladin) gibt. Dass man über die beste Lösung endlos streiten kann – und streitet –, dürfte niemanden überraschen.

Literatur

- Bundesamt für Landestopografie (Hrsg.): Weisungen betreffend die Erhebung und Schreibweise der geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung in der deutschsprachigen Schweiz (Weisungen 2011). Bern 2011.
- Eduard Imhof: Die Ortsnamen in den amtlichen Plänen und Karten. In: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik 43, 1945, S. 94–98, 120–124, 149–160, 201–206, 225–231.
- Guntram Saladin: Zur Frage der Namensschreibung auf den neuen Karten. In: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik 34, 1936, S. 110–116, 123–126; 35, 1937, S. 106–114.
- Guntram Saladin: Geordnete Schreibung der Ortsnamen (Eine Anregung). In: Archiv für Volkskunde 40, 1942, S. 239–255.
- Paul Zinsli: Nomenklatur und bodenständiges Flurnamenleben. In: Atti e memorie del VII Congresso internazionale di Scienze onomastiche, Band IV: Toponomastica e Cartografia. Firenze 1963, S. 161–178.